

dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates gemäß Absatz 1 mit der Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

#### Artikel 5

Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus schriftlich Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die nicht Leiter des Konsulats ist.

#### Artikel 6

Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus schriftlich Vor- und Zunamen, die Staatsbürgerschaft sowie die Funktion eines für ein Konsulat benannten Konsularangestellten mit.

#### Artikel 7

(1) Der Empfangsstaat stellt jeder konsularischen Amtsperson ein Dokument aus, das ihre Identität und ihre Eigenschaft als konsularische Amtsperson bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf einen Konsularangestellten und einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten entsprechend anzuwenden, sofern diese Person nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat hat.

#### Artikel 8

Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus schriftlich die Ankunft und die Abreise einer konsularischen Amtsperson, eines Konsularangestellten sowie deren Familienangehörigen mit.

#### Artikel 9

Die vorherige Zustimmung des Empfangsstaates ist in folgenden Fällen erforderlich:

1. für die Ernennung oder den Dienstantritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates, wenn die betreffende Person bereits die Genehmigung erhalten hat, in den Empfangsstaat zu anderen Zwecken einzureisen oder dort zu wohnen; dies gilt jedoch nicht für eine Person, die bereits Mitglied des Personals eines Konsulats im Empfangsstaat oder der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates ist;
2. für den Dienstantritt eines Staatsbürgers des Empfangsstaates oder eines Staatsbürgers eines dritten Staates als Konsularangestellter.

#### Artikel 10

(1) Eine konsularische Amtsperson kann nur Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder nicht ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

(2) Ein Konsularangestellter kann Staatsbürger des Entsendestaates, des Empfangsstaates oder eines dritten Staates sein.

#### Artikel 11

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß eine konsularische Amtsperson oder ein Konsularangestellter nicht genehm ist. Der Entsendestaat hat daraufhin die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit im Konsulat zu beenden. Wenn der Entsendestaat es unterläßt, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter eines Konsulats handelt, das

Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um eine andere konsularische Amtsperson oder um einen Konsularangestellten handelt, diese im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

### Teil III V

## Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

#### Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat behandelt eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten mit der gebührenden Achtung und trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihnen die wirksame Ausübung ihrer Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die in diesem Vertrag oder den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können.

#### Artikel 13

(1) Der Entsendestaat kann entsprechend den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für ein Konsulat oder für eine Wohnung einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten erwerben, besitzen oder nutzen. Der Empfangsstaat unterstützt den Entsendestaat, falls erforderlich, beim Erwerb von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen für diese Zwecke.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 befreien den Entsendestaat nicht von der Einhaltung der Vorschriften über das Bauwesen und die Städteplanung oder anderer Bestimmungen, die für das Gebiet gelten, in dem sich die betreffenden Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile befinden.

#### Artikel 14

(1) Das Staatswappen des Entsendestaates kann zusammen mit einer entsprechenden Inschrift, die das Konsulat in den Sprachen dieses Staates und des Empfangsstaates bezeichnet, an der äußeren Umgrenzung und an der Außenwand des Gebäudes, in dem das Konsulat eingerichtet ist, sowie auch an oder neben der Eingangstür zum Konsulat angebracht werden.

(2) Am Konsulat und an der Residenz des Leiters des Konsulats können die Staatsflagge und die Konsularflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter des Konsulats kann die entsprechende Flagge des Entsendestaates an den von ihm benutzten Beförderungsmitteln führen.

#### Artikel 15

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden.

(2) Die Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden, sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen diese ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats oder des Chefs der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Wohnung einer konsularischen Amtsperson.

#### Artikel 16

(1) Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

(2) Dokumente und Gegenstände nichtdienstlichen Charakters sind nicht in den Konsulararchiven aufzubewahren.

(3) Konsulararchive schließen den gesamten dienstlichen Schriftwechsel, Dokumente und die für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats bestimmte technische Ausrüstung sowie jeden Einrichtungsgegenstand ein, der zu ihrem Schutz und ihrer sicheren Aufbewahrung **benutzt wird**.